

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Gmünd, den 12.2.1949

Zl. IX-131/2-1947

B e s c h e i d

Betrifft: Katzenstein, Groß Radischen;
Erklärung als Naturdenkmal.

Das Feldgebilde "Katzenstein" auf den Parz.Nr.605 und 606 der Kat.Gem. Groß Radischen wird auf Grund der §§ 3,12,Abs.1,15 und 16 Abs.1,des Naturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935,deutsches RGBl.I S.821,sowie des § 7,Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.Oktob.1935,wegen seiner erdgeschichtlich~~en~~ bedeutsamen Form,sowie aus heimat-und volkskundlichen Gründen zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Die Entfernung,Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales, insbesondere das Abbrechen von Steinen ist verboten.Mitgeschützt ist der Baumbestand im Umkreis von 5 m.

Dem Eigentümer oder Nutznießer ist die Entnahme von Dürrlingen und Streu gestattet. Sie sind jedoch verpflichtet,eintretende Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal,der Bezirkshauptmannschaft Gmünd unverzüglich zu melden. Vergehen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund der §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der B.N.Gmünd N.Ö.schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an Franz Kainz,Gr.Radischen 5

JohannJarosch,Reinberg-Litschau 11

Bürgermeister in Gr.Radischen
Gendarmeriepostenkomdo.Eggern.

Der Bezirkshauptmann:

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. Herrn und Frau Johann und Maria-Luise Kainz, 3862 Gr. Radischen 5
2. Herrn Erast Maurer, 3861 Reinberg-Litschau 11
3. den Herrn Bürgermeister in Kisgarn
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Erght zur Kenntnisnahme an

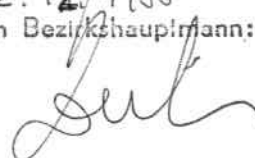
5. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 2.12.1988
Für den Bezirkshauptmann:



Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Gmünd, den 12.2.1949

Zl. IX-131/2-1947

B e s c h e i d

Betrifft: Katzenstein, Groß Radischen;
Erklärung als Naturdenkmal.

Das Feldgebilde "Katzenstein" auf den Parz.Nr.605 und 606 der Kat.Gem. Groß Radischen wird auf Grund der §§ 3,12,Abs.1,15 und 16 Abs.1,des Naturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935,deutsches RGBl.I S.821,sowie des § 7,Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.Oktob.1935,wegen seiner erdgeschichtlich~~en~~ bedeutsamen Form,sowie aus heimat-und volkskundlichen Gründen zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Die Entfernung,Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmales, insbesondere das Abbrechen von Steinen ist verboten.Mitgeschützt ist der Baumbestand im Umkreis von 5 m.

Dem Eigentümer oder Nutznießer ist die Entnahme von Dürrlingen und Streu gestattet. Sie sind jedoch verpflichtet,eintretende Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal,der Bezirkshauptmannschaft Gmünd unverzüglich zu melden. Vergehen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund der §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der B.N.Gmünd N.Ö.schriftlich oder telegraphisch die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an Franz Kainz,Gr.Radischen 5

JohannJarosch,Reinberg-Litschau 11

Bürgermeister in Gr.Radischen
Gendarmeriepostenkomdo.Eggern.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremsner Straße 6
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8823/6 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
 Schmidt DW 15 10. November 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde" (Katzenstein), KG Großradischen

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die Parzellen Nr. 606 und 605, je KG Großradischen, welche im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 12.2.1949, Zl. IX-131/2-1947, irrtümlich angeführt sind, auf richtig Parzelle Nr. 602/1 und 602/2, je KG Gr. Radischen.

Rechtsgrundlage

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
i.d.g.F.

Begründung

Anlässlich einer Überprüfung des Naturdenkmales "Felsgebilde" (Katzenstein), KG Großradischen, Einlageblatt Nr. 38 im na. Naturschutzbuch, wurde festgestellt, daß bei der Unterschutzstellung des Felsgebildes irrtümlich die Parzellen Nr. 605 und 606, je KG Großradischen, angeführt wurden. Das Felsgebilde befindet sich jedoch auf den Parzellen 602/1 und 602/2, je KG Großradischen.

Da offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von der Behörde von Amts wegen berichtigt werden können, war die Richtigstellung vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Erght an

1. Herrn und Frau Johann und Maria-Luise Kainz, 3862 Gr. Radischen 5
2. Herrn Erast Maurer, 3861 Reinberg-Litschau 11
3. den Herrn Bürgermeister in Kisgarn
4. die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

Erght zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 2.12.1988
Für den Bezirkshauptmann:

